

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Angewandte Informatik, B.Sc.
Hochschule:	Duale Hochschule Schleswig-Holstein - staatlich anerkannte Hochschule für angewandte Wissenschaften in Trägerschaft der Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein
Standort:	Kiel
Datum:	27.06.2024
Akkreditierungsfrist:	01.10.2024 - 30.09.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die Unterschiede zwischen der ausbildungs- und der praxisintegrierenden Variante müssen in der Außendarstellung des Studiengangs stärker hervorgehoben werden. (§ 12 Abs. 1 und 6 Studienakkreditierungsverordnung SH).

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls überwiegend plausibel. Bezogen auf einen Aspekt ist der Akkreditierungsrat jedoch zu einer abweichenden Entscheidung gelangt.

I. Auflagen

Auflage 1 - Außendarstellung der Studiengangsvarianten (§ 12 Abs. 1 und 6 Studienakkreditierungsverordnung SH)

Gemäß Akkreditierungsbericht kann der Studiengang in einer praxis- und in einer ausbildungsintegrierenden Variante studiert werden (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 5, 14). Eine kurze Beschreibung der Unterschiede geht aus dem seitens der Hochschule erstellten Dualitätskonzept hervor (vgl. Anlage 2-07, S. 3f.). Diese Informationen sind jedoch für Studieninteressierte nicht einsehbar. Aus der Außendarstellung geht deshalb zurzeit nicht eindeutig hervor, wie sich beide Varianten voneinander unterscheiden. Dem Internetauftritt sind diese Unterschiede bestenfalls in Andeutungen zu entnehmen (vgl. die allgemeine Informationsseite für Studieninteressierte <https://www.dhsh.de/bachelor/>, die Seite <https://www.dhsh.de/studienablauf-angewandte-informatik/>, abgerufen am 17.03.2024). Soweit ersichtlich, wird lediglich bei den Informationen für Unternehmen (<https://www.dhsh.de/unternehmen/>, abgerufen am 17.03.2024) erwähnt, dass "optional in das dreijährige Duale Studium eine Ausbildung / ein Ausbildungsabschluss integriert werden kann."

Dem Studiengang ist somit - insbesondere im Hinblick auf die Außendarstellung - ein Defizit zu attestieren: Die Hochschule muss demnach spätestens im Rahmen der Auflagenfüllung nachweisen, dass sie in ihrer Außendarstellung in hinreichend zugänglicher Weise die Unterschiede zwischen der praxis- und der ausbildungsintegrierenden Variante beschreibt.

II. Hinweise

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit dem folgenden Hinweis:

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Studien- und Prüfungsordnung in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

